

Ihr Beratungsergebnis



startothek

Gründungsrecht online

**Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses
(hier können Sie als Berater ggf. individuelle
Informationen, z. B. zum Beratungsinhalt, eintragen)**

Sitzungshistorie

Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:

In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?

- Georgsmarienhütte, Stadt

In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?

- Niedersachsen

Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!

- Architektur- und Ingenieurbüros

Was soll gegründet werden?

- Architekturbüro

Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?

- Gründung ohne Partner

Wird die Architekten- bzw. Ingenieurs-Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ausgeübt?

- freiberuflich

Welche Rechtsform soll das Unternehmen haben?

- Einzelbüro

Sollen im Rahmen des Gründungsvorhabens Immobilien vermittelt/verwaltet werden?

- Vermittlung nur in unbedeutendem Umfang

Wird der Gründer (auch) als Bauträger tätig?

- Nein

Wer soll die Fördermittel erhalten?

- Existenzgründer (vor der Gründung)

Was soll gefördert werden?

- Existenzgründung und -festigung

Welcher Art der Förderung wird gewünscht?

- Darlehen
- Zuschuss

ToDo-Liste

1. **Bitte nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Architektenkammer auf. Lassen Sie sich in die Architektenliste eintragen und klären Sie die Mitgliedschaft im Versorgungswerk.**

Zuständige Stelle:

Weitere Informationen bezüglich des Standesrechts (Berufsordnung, Verhaltenskodex, Honorarberechnung, Mitgliedsbeiträge, Versorgungswerk) hält die **Architektenkammer Niedersachsen** bereit.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 5](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **20.10.2011**

Sie können die einzelnen ToDos für den Gründer terminieren und ggf. auch kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

2. **Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Gründungsvorhaben eine Berufs-Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Versicherungsgesellschaften

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 5](#)

Informationen durch den Berater:

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

ToDo erledigen bis: **19.10.2011**

Sie können die einzelnen ToDos für den Gründer terminieren und ggf. auch kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt: 0

Kurze Erläuterungen zu den ToDos

Zu 1.: Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen

Die Architektenliste für Niedersachsen wird bei der Architektenkammer Niedersachsen geführt.

Alle Voraussetzungen bezüglich der Eintragung in die Liste sind im Niedersächsischen Architektengesetz (NArchG) festgelegt.

Die landesspezifischen Voraussetzungen der Eintragung in die Liste, auch für EU-, EWR- und sonstige Ausländer, sind in den §§ 2, 3, 4 NArchG geregelt.

Berufshaftpflichtversicherung

Mit Aufnahme der freischaffenden Tätigkeit muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies wird durch das landesrechtliche Berufsrecht (Architektengesetz) bestimmt.

Diese Versicherung dient der eigenen wirtschaftlichen Absicherung. Teilweise haben die Landesarchitektenkammern spezielle Rahmenverträge mit besonders günstigen Konditionen für Existenzgründer mit Versicherungsunternehmen ausgehandelt. Auskünfte dazu erteilt die Architektenkammer.

Versorgungswerk

Die Eintragung in die Architektenliste ist in der Regel verbunden mit einer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk. Diese Zugehörigkeit begründet Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Leistungen beitragsbezogen, d. h. es besteht die Möglichkeit durch entsprechende Beitragszahlungen eine über dem Rentenniveau liegende individuelle Altersversorgung aufzubauen.

In der Regel bedarf es zur Aufnahme in das Versorgungswerk keines gesonderten Antrages. Vielmehr wird das Versorgungswerk von der Architektenkammer über Antragstellungen auf Eintragung in die Architektenliste informiert und tritt dann von sich aus auf den Gründer zu.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf, zu Ausnahmeregelungen und Beitragserleichterungen sind bei der zuständigen Architektenkammer erhältlich.

Relevante Vorschriften:

§§ 3, 4, 7 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchG)

Zu 2.: Die Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung kommt bei freiberuflich Tätigen für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab.

Für bestimmte freiberufliche Tätigkeiten besteht auf Grund ihrer Berufsordnung die Verpflichtung eine solche Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dies gilt u. a. für:

- Rechtsanwälte ([§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung](#))
- Steuerberater ([§ 67 Steuerberatungsgesetz](#))
- Ärzte ([§ 21 \(Muster-\) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte](#))
- Wirtschaftsprüfer ([§ 54 Wirtschaftsprüferordnung](#))
- Freiberuflich tätige Rechtsberater, z. B. Rentenberater, Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht ([§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)),

Des Weiteren besteht aber auch die Möglichkeit, dass die jeweilige Kammer, der der Freiberufler angeschlossen sein muss, in einem Kammergesetz oder der Kammerordnung den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung festlegt. Daher sollte sich der freiberuflich Tätige vor Aufnahme der Tätigkeit bei seiner Kammer informieren, ob der Abschluss einer solchen Versicherung für ihn verpflichtend ist.

Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach [§ 1 PflVG](#))
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

Relevante Vorschriften:

[§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung](#), [§ 67 Steuerberatungsgesetz](#), [§ 21 \(Muster-\) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte](#), [§ 54 Wirtschaftsprüferordnung](#), [§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)

Fördermöglichkeiten:

KfW-Gründerkredit - Universell

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	KfW Bankengruppe
Förderart	Darlehen

Gründungscoaching

Förderberechtigter	Existenzgründer/in
Organisation	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Förderart	Zuschuss
Ablauf	31.12.2015

Niedersachsen-Gründerkredit

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Förderart	Darlehen

Beratungsergebnis überreicht durch:



Name: Mister Mustermann
Ort: Mustermannstiege 100
48161 Münster
Tel: 02533/93000
E-Mail: info@wolterskluwer.de